

Stellungnahme

**der 4+4-Netzbetreiber zum
Gesetzentwurf „Marktgestützte Beschaf-
fung nicht frequenzgebundener
Systemdienstleistungen“ (§ 12h EnWG-E)**

03. Juli 2020

VORBEMERKUNGEN

Die 4+4-Netzbetreiber begrüßen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf. Hierdurch wird der ausgeprägten Betroffenheit der Netzbetreiber und deren Verantwortung für die Netz- und Systemsicherheit bei der Umsetzung der Energiewende Rechnung getragen.

Über die Ausführungen der die Netzbetreiber mitvertretenden Verbände hinaus betonen die Netzbetreiber mit dieser Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Strommarktrichtlinie zu NF-SDL die Aspekte, die für sie im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens von besonderer technischer sowie netzwirtschaftlich-regulatorischer Relevanz sind.

Zu den diesem Gesetzentwurf des BMWi zu Grunde liegenden „Eckpunkten Gesetzentwurf zur Umsetzung EltRL zu NF-SDL“ wurden seitens der Netzbetreiber bereits in einer vorhergehenden Stellungnahme vom 26. Mai 2020 Hinweise gegeben (vergl. Anlage). Ergänzend hierzu hatten die Netzbetreiber zu den im Rahmen der Studie SDL-Zukunft erarbeiteten Beschaffungskonzepten mit einem Schreiben vom 12. Juni 2020 ausführlich Stellung genommen.

Hinsichtlich des nun vorliegenden Gesetzentwurfes zu § 12h EnWG-E verweisen die Netzbetreiber vollumfänglich auf die genannten Stellungnahmen, die uneingeschränkt gelten. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Hinweise von Netzbetreibern und Verbänden zur offenen Kostenanerkennungsfrage sowie zur Zukunftsfähigkeit und Verbindlichkeit der TAR in keiner Weise berücksichtigt wurden. Es ist für Netzbetreiber nicht hinnehmbar, dass die Implementierung neuer marktlicher Modelle gesetzlich verankert wird, ohne die Lösung dieser Fragen im gleichen Zuge mit auf den Weg zu bringen. Hierzu sehen die Netzbetreiber folgende Lösungsansätze:

1. Kostenanerkennung

Eine Einordnung als „beeinflussbare Kosten“ halten wir angesichts der mit der Neuregelung einhergehenden und durch die Netzbetreiber nicht beeinflussbaren Entwicklung der Kostenhöhe grundsätzlich für nicht sachgerecht¹ und für nicht hinnehmbar. Die gesetzlichen Regelungen zur Kostenanerkennung sollten – auch wenn eine geeignete Auslegung der bestehenden ARegV bereits durchaus Möglichkeiten für verschiedene Einordnungsvarianten bietet – bereits jetzt in der Art ergänzt werden, dass rechtssicher deutlich wird, wie die Kosten für die Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen (auch, aber nicht nur Schwarzstartfähigkeit und Blindleistung) einzustufen sind. Dies kann durch nachstehende Anpassungen in Analogie zu § 13c Abs. 5 und § 13f Abs. 2 EnWG erreicht werden.

Einfügung in § 12 h Absatz 1 EnWG-E als letzter Satz:

„...Die durch die Beschaffung nach Satz 1 und 2 entstehenden Kosten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt.“

¹ Auf die in erheblichem Umfang exogen getriebenen Kostenfaktoren hatten die Netzbetreiber bereits im Rahmen der Stakeholderbefassung hingewiesen, insbesondere bzgl. der Blindleistung.

Als Minimallösung muss in die Begründung zum Gesetzestext eine Klarstellung aufgenommen werden, die den Willen des Gesetzgebers dokumentiert, die Frage einer sachgerechten Kostenanerkennung im weiteren Prozess der Ausgestaltung von Beschaffungskonzepten mit einzubeziehen, da eine Einstufung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen als beeinflussbare Kosten nach der Branchendiskussion unter gutachterlicher Begleitung als nicht gangbare und umsetzbare Option anzusehen ist.

2. Verbindlichkeit der TAR

§ 12h Abs. 3 EnWG-E sollte am Ende wie folgt ergänzt werden:

„Die technischen Spezifikationen müssen mindestens den Anforderungen an Energieanlagen gemäß § 49 Abs. 2 genügen, mit deren Erfüllung die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird.“

In der Begründung zum Gesetzestext sollte die besondere Bedeutung der TAR des VDE|FNN für den effizienten und sicheren Netzbetrieb angesprochen werden.

Auch im Rahmen des weiteren Folgeprozesses stehen die Netzbetreiber für den fachlichen Austausch sehr gern zur Verfügung.

GRUNDLEGENDE HINWEISE DER NETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF

Gern stellen die Netzbetreiber im Folgenden die Schwerpunkte ihrer bisherigen Anmerkungen zu den Ergebnissen der Studie SDL-Zukunft vor dem Hintergrund des nun vorliegenden Gesetzentwurfes nochmals detailliert dar.

Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber erachten insbesondere die nachstehenden grundlegenden Aspekte bzgl. des Gesetzentwurfs „Marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen“ (§ 12h EnWG-E) für essentiell:

1. Es ist eine sachgerechte **Kostenanerkennung** für die Beschaffung von NF-SDL sicherzustellen. Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Hinweise zur sachgerechten Kostenanerkennung für die marktgestützte Beschaffung von NF-SDL (vergl. Vorbemerkungen).
2. Die **Verbindlichkeit der TAR** ist klarzustellen.
Leider finden sich entgegen den Forderungen der Netzbetreiber und der Verbände keine Hinweise zur zukünftigen praxistauglichen Ausgestaltung der Vermutungswirkung § 49 Abs. 1 u. 2 EnWG i.V.m. § 19 EnWG (vergl. Vorbemerkungen).
3. Der in Absatz 2 vorgesehene **Zeitraumen von bis zu drei Jahren zur Überprüfung der Ausnahmen** von der marktlichen Beschaffung erscheint zu kurz bemessen.
Die Netzbetreiber schlagen auch vor dem Hintergrund der Kostenanerkennungsfrage eine Orientierung an der Zeitspanne einer Regulierungsperiode und damit einen Überprüfungszyklus von mindestens fünf Jahren vor.
4. Es ist zu begrüßen, dass nach Absatz 5 die Verpflichtungen zur marktgestützten Beschaffung von NF-SDL ausgesetzt werden sollen, bis die BNetzA die Spezifikationen und technischen Anforderungen erstmals festgelegt oder genehmigt hat. Die Formulierung des Absatz 5 ist dennoch vollkommen unzureichend:
Es ist daher ergänzend zu berücksichtigen, dass alle betroffenen Marktrollen nach Abschluss des durch die BNetzA durchzuführenden Festlegungsverfahrens eine **ausreichende Umsetzungsfrist**

benötigen; eine entsprechende Klarstellung ist – zumindest im Rahmen der Begründung – zwingend erforderlich.

5. Der **Schutz von Betriebsmittelinvestitionen sowie bestehenden Verträgen und Vereinbarungen** muss sichergestellt sein. Maßnahmen, die im NEP 2019 bestätigt worden sind, sowie alle Assets, für die die Investitionsentscheidung bis zum Inkrafttreten der konkreten Festlegung der BNetzA getroffen wurde, sind von den Neuregelungen auszunehmen. Bestandsschutz für bestehende Anschluss- und Vertragsbedingungen stellt für Anlagen- und Netzbetreiber im Sinne des Investitions- und Vertrauensschutzes einen wesentlichen Aspekt dar. Dies ist in der Begründung klarzustellen.

Detaillierte Ausführungen zu diesen wesentlichen Positionen der Netzbetreiber sind den o.g. Stellungnahmen zu entnehmen.

DETAILLIERTE HINWEISE DER NETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF

Im Detail geben die Netzbetreiber über die o.g. Punkte hinaus folgende Hinweise:

Begründung zu Nummer 1 (§ 12 h neu) – letzter Absatz

1.

Die Netzbetreiber schlagen vor, den letzten Satz zu ersetzen:

~~„Aus Effizienzgründen sollten Netzbetreiber Systemdienstleistungen auch nur dann aus eigenen Netzbetriebsmitteln beschaffen, wenn dies wirtschaftlicher ist, als die Erbringung durch Marktteilnehmer.“~~

„Auch bei der Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen haben die Netzbetreiber die Zielvorgaben u. a. des § 1 Abs. 1 EnWG zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Effizienz sowie der Netz- und Systemsicherheitsaspekte.“

2.

Die im Rahmen der Studie „SDL-Zukunft“ mit gutachterlicher Begleitung herausgearbeitete besondere Bedeutung der Netz- und Systemsicherheit ist auch im Rahmen des Gesetzes deutlich zu machen. Die Netzbetreiber schlagen vor, in der Begründung zu Nummer 1 (§ 12 h neu) – letzter Absatz wie folgt zu ergänzen:

„... Die marktliche Beschaffung darf in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Netz- bzw. Systemsicherheit führen.“

Zu Absatz 1:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Rahmen des Gesetzes Begriffe verwendet werden, die in Deutschland für die nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen gebräuchlich sind, sodass Unklarheiten über die Zielrichtung der nationalen Umsetzung vermieden werden.

Die dem Gesetzentwurf in seiner Begründung angeführten Definitionen der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen sind aus Sicht der Netzbetreiber in weiten Teilen

sachgerecht. Die Netzbetreiber tragen ausdrücklich die am 26. März 2020 im Rahmen des Stakeholderworkshops erörterten Definitionen mit.

Die Netzbetreiber gehen davon aus, dass im Gesetzentwurf vorgenommene Änderungen der Definitionen ggü. den im Rahmen des Stakeholderprozesses erörterten Definitionen als rein redaktionell gemeinte Anpassung zu interpretieren sind; dies ist aus Sicht der Netzbetreiber jedoch nicht an allen Stellen inhaltsgleich erfolgt, sodass an den nachfolgenden Stellen ein Anpassungsbedarf identifiziert wurde:

Dienstleistungen zur Spannungsregelung

Die neue Formulierung enthält nicht mehr den bewusst eingearbeiteten Hinweis, dass die Dienstleistung im Netz des „relevanten Netzbetreibers“ zu erbringen ist. Darüber hinaus wird ausgesagt, dass ein Blindleistungswert bspw. an Transformatoren oder an anderen Vorrichtungen einzuhalten sei. Durch diese wohl redaktionell gedachte Anpassung verschieben sich jedoch ggü. der ursprünglichen Formulierung Ursache und Wirkung.

Vorschlag:
Beibehaltung der Definition vom 26. März 2020

Kurzschlussstrom

Die Formulierung der Definition aus der Stakeholderbefassung vom 26. März 2020 wurde in erheblichem Umfang überarbeitet; aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese hier noch gegenübergestellt.

Die Netzbetreiber schlagen eine Beibehaltung der Definition vom 26. März 2020 vor. Jedenfalls ist die in dem vorliegenden Gesetzentwurf formulierte Definition wie dargestellt anzupassen:

26. März 2020	Gesetzentwurf
„Kurzschlussstrom“ im Sinne der NF-SDL bezeichnet „insbesondere einen von einer Synchronmaschine oder durch einen netzbildenden Umrichter (sog. grid-forming) eingespeisten Strom aufgrund einer durch einen Fehler verursachten Spannungsabweichung. Relevant ist dabei der Anfangs-Kurzschlusswechselstrom (= Effektivwert des Wechselstromanteils eines zu erwartenden Kurzschlussstroms im Augenblick des Kurzschlusseintritts)“	Unter Kurzschlussstrom nach Absatz 1 Nr. 3 ist insbesondere der Anfangskurzschlusswechselstrom zu verstehen. Das ist die Fähigkeit von Anlagen, im Falle eines Kurzschlusses im Netz unverzüglich einen Strom zu liefern, der u.a. dazu beiträgt, Schutzsysteme von Anlagen auszulösen das schnelle, selektive Abschalten von Betriebsmitteln zu ermöglichen . Bei Synchrongeneratoren ist dies eine inhärente Eigenschaft. Auch wechsellrichterbasierte Anlagen können bei entsprechender technischer Auslegung einen Kurzschlussstrom einspeisen.

Absatz 1 Satz 2:

Die Regelung „*Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben diese Systemdienstleistungen nur zu beschaffen, soweit sie diese in ihrem eigenen Netz benötigen und die Systemdienstleistungen nicht*

bereits durch die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung für das gesamte Netz beschafft werden.“ ist so pauschal nicht für alle genannten nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen tragfähig:

Der genannte Satz sollte daher wie folgt im Sinne einer Klarstellung unter Berücksichtigung des Kooperationsgebots ergänzt werden:

*„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben diese Systemdienstleistungen nur zu beschaffen, soweit sie diese in ihrem eigenen Netz benötigen ~~und~~ **oder** die Systemdienstleistungen ~~nicht bereits durch die~~ **in Abstimmung mit den** Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung für das gesamte Netz beschafft werden **bzw. diese nicht bereits über die in den TAR definierten verbindlichen technischen Mindestanforderungen eingefordert werden.**“*

Zu Absatz 2:

Der gemäß Satz 3 vorgesehene Zeitrahmen von bis zu drei Jahren zur Überprüfung der Ausnahmen von der marktlichen Beschaffung erscheint zu kurz bemessen. Die Netzbetreiber schlagen auch vor dem Hintergrund der Kostenanerkennungsfrage eine Orientierung an der Zeitspanne einer Regulierungsperiode und damit einen Überprüfungszyklus von mindestens fünf Jahren vor.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 4 besagt, dass die von der BNetzA festzulegenden Spezifikationen und Anforderungen sicherstellen sollen, dass die marktgestützte Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung nicht zu einer Reduzierung der Einspeisung vorrangberechtigter Elektrizität führt.

Es sollte deutlich werden, dass eine mit der Bereitstellung von Blindleistung durch Stromerzeugungsanlagen ggf. physikalisch bedingte geringfügig geringere Wirkleistungsbereitstellung hier nicht gemeint ist.

Zu Absatz 5:

Es ist ergänzend zu berücksichtigen, dass alle betroffenen Marktrollen nach Abschluss des durch die BNetzA durchzuführenden Festlegungsverfahrens eine **ausreichende Umsetzungsfrist** benötigen.

Zu Absatz 6:

Die Formulierung des § 12h Abs. 6 EnWG-E ist zu offen gewählt; eine direkte Einordnung in den Kontext NF-SDL ist geboten:

*„Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, alle **zur effizienten marktgestützten Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen nach Absatz 1** erforderlichen Informationen auszutauschen und sich untereinander abzustimmen, damit die Ressourcen optimal genutzt sowie die Netze sicher und effizient betrieben werden und die Marktentwicklung erleichtert wird.“*

Zu Absatz 7:

Zu Satz 1:

Gemäß Begründung zu Absatz 7 gilt:

„Da es sich um regionale Netzdienstleistungen handelt, kann der Fall eintreten, dass es regional kein wirtschaftlich angemessenes Angebot gibt.“

Die Begründung zeigt, dass die Situation des Nicht-Vorliegens eines wirtschaftlich angemessenen Angebots nicht nur im Fall einer Ausnahme und/oder des noch nicht abgeschlossenen Festlegungsverfahrens Auslöser für eine verpflichtende Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit nach Absatz 7 sein soll, sondern auch nach Abschluss des Festlegungsverfahrens für den Fall der Ausnutzung regionaler Marktmacht weiterhin gelten soll.

Zudem sind neben den Erzeugungsanlagen auch Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie zu nennen. Das EnWG differenziert an unterschiedlichen Stellen zwischen diesen beiden Anlagenarten (z.B. in §§ 13a, 13b, 17 EnWG). Um hier Widersprüche oder mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten auch an dieser Stelle die Speicheranlagen explizit genannt werden.

Daher sollte Absatz 7 Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

*„Hat die Regulierungsbehörde für Systemdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Ausnahme nach Absatz 2 festgelegt oder, sofern sie von einer Ausnahme abgesehen hat, noch keine Spezifikationen und technischen Anforderungen nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt **oder gibt es regional kein wirtschaftlich angemessenes Angebot**, sind die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechtigt, Betreiber von Erzeugungsanlagen **oder Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie** zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit ihrer Anlagen zu verpflichten, sofern andernfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet wäre. **Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Wiederherstellung der Energieversorgung im Falle eines Black-out-Zustandes oder Wiederaufbau-Zustandes gefährdet ist.**“*

Ergänzung neuer Absatz 8:

Es sollte bereits auf gesetzlicher Ebene klargestellt werden, dass die Beschaffung und der Einsatz von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen aufgrund seiner Verantwortung für Netz- und Systemsicherheit in seinem Netzbereich durch den Anschlussnetzbetreiber zu erfolgen hat oder mit diesem abzustimmen ist. Die gemäß Artikel 1 Nr. 3 i.V.m. Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus vom 13. Mai 2019 zum 1. Oktober 2021 inkrafttretenden Kooperationspflichten gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 und 4. EnWG (neu) bleiben hiervon unberührt:

[NEU] (8)

Die Netzbetreiber nehmen die Beschaffung und den Einsatz von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen für ihr Energieversorgungsnetz in eigener Verantwortung wahr. Sie kooperieren und unterstützen sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und deren Abwicklung; dies ist insbesondere für Maßnahmen anzuwenden, die sich auf das Netz eines anderen Betreibers von Energieversorgungsnetzen auswirken können.

Der Anschlussnetzbetreiber hat die Verantwortung für die Netzsicherheit in seinem Netzgebiet. Zur Erreichung dieser benötigt der Netzbetreiber auch in Zukunft die Entscheidungskompetenz. Nur der Anschlussnetzbetreiber kennt in seinem Netz die entsprechenden Netzrestriktionen.

Eingriffe Dritter sind nicht rückwirkungsfrei und können in den betroffenen anderen Netzgebieten unübersehbare betriebliche und nicht zuletzt Stabilitätsprobleme bis hin zu Versorgungsausfällen verursachen. Neben technischen Risiken könnte dies auch regulatorische Probleme aufwerfen, wenn Netze wiederholt ineffizient gefahren werden.

ANLAGE: Stellungnahme der 4+4-Netzbetreiber zu den Eckpunkten für den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Strommarktrichtlinie zu NF-SDL vom 26. Mai 2020